

VII. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke vom 10.11.2005**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
29.10.2024	Betriebsausschuss Stadtwerke
07.11.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den der Originalniederschrift beigefügten VII. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach vom 10.11.2005 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Gummersbach.

Begründung:

Durch die Zusammenlegung der Wassermonteur und der Kanalkolonnen war das Lager nicht mehr erforderlich. Um eine wirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, ohne hohe Investitionskosten zu verursachen, wurden die freigewordenen Lagerflächen an verschiedene Unternehmen vermietet. Aus diesem Grund wird die „Vermietung von im Sondervermögen der Stadtwerke befindlichen Immobilien“ in die Satzung aufgenommen. Der o.g. Passus wird in §1 Abs. 2 ergänzt.

In § 4 (2) wird die Regelung zur Auftragsvergabe unter Berücksichtigung des I. Nachtrages der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach in der Fassung vom 30.11.2023 angepasst.

Der §25 Lagebericht EigVO NRW zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 ([GV. NRW. S. 348](#)), in Kraft getreten am 2. April 2021; wurde durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GV. NRW. S. 136](#)) aufgehoben und ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft getreten. Aus diesem Grund entfällt die Notwendigkeit zur Erstellung eines Lageberichts, die in §16 der Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke geregelt war.

Anlage/n:

VII. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke Gummersbach